

Delegierte Verordnung
zur LCR
Finalisierung der
EU-weiten Liquiditäts-
anforderungen



Einleitung

Hintergrund

Mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten der CRR und mit erheblichem Verzug hat die EU-Kommission zur Konkretisierung der bankaufsichtlichen Liquiditätsdeckungsanforderungen innerhalb der EU am 10. Oktober 2014 im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes zur Ergänzung der CRR die delegierte Verordnung (DV) zur „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) vorgelegt.¹ Die Verordnung basiert auf Art. 460 CRR und stellt eine Präzisierung der bisherigen Liquiditätsvorgaben² gemäß Teil 6 Titel II und Anhang III CRR dar, wobei die Kommission sowohl Teile des überarbeiteten Liquiditätsrahmenwerks des Baseler Ausschusses³ berücksichtigt als auch die bisherigen Empfehlungen der EBA⁴ bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung der LCR aufgreift. Am 17. Januar 2015 wurde die DV unter der Nummer 2015/61 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist somit final. Sie trat am 6. Februar 2015 in Kraft und ist ab dem 1. Oktober 2015 anzuwenden.

Änderungen der LCR-Berechnung

Im Wesentlichen umfassen die Vorschriften der DV eine überarbeitete Kategorisierung und Definition der als hochliquide Aktiva (HQLA) anererkennungsfähigen Vermögenswerte, eine Spezifizierung ausgewählter Zahlungsmittelab- und -zuflusspositionen sowie deren Anrechnungsfaktoren zur Ermittlung der Netto-Liquiditätsabflüsse. Des Weiteren beinhaltet die DV zusätzliche Ausnahmeregelungen für spezialisierte Kreditinstitute.

In Abgrenzung zu den auf ausgewählte Einzelfragen fokussierten technischen und regulatorischen Durchführungsstandards (ITS und RTS) der EBA⁵ adressiert und präzisiert die DV themenübergreifend die Liquiditätsanforderungen der CRR. Darüber hinaus ist die DV gemäß Art. 426 CRR die Voraussetzung für die Ausarbeitung der technischen Durchführungsstandards.⁶

Während in Art. 460 Abs. 2 CRR die Einführung der Liquiditätsmindestanforderungen allgemein für das Jahr 2015 vorgesehen war, setzt die DV in Art. 38 Abs. 1 den 1. Oktober 2015 als Zeitpunkt für die rechtsverbindliche Einhaltung der LCR in Höhe von mindestens 60 % fest. Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2016 und 2017 erfolgt eine graduelle Erhöhung der Mindest-LCR um 10 %. Ab dem 1. Januar 2018 ist dann eine Mindest-LCR von 100 % nachzuweisen. Das nach Basel III vorgesehene zusätzliche Übergangsjahr 2019 wird damit in der EU nicht genutzt.

¹ Die finale Fassung wurde zwischenzeitlich im Amtsblatt der EU veröffentlicht: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32015R0061>

² Eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen unter Basel III und auf EU-Ebene findet sich in Cluse/Leonhardt/Zakowski, „Basel III in der EU: Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen“ Deloitte White Paper No. 47; sowie Cluse/Leonhardt/Neubauer, „LCR²⁰¹³: Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen“, Deloitte White Paper No. 57.

³ Vgl. BCBS (2013), „Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“.

⁴ Vgl. EBA Reports Definition HQLA und Impact 2013.

⁵ Vgl. u.a. EBA/RTS/2014/05 oder EBA/RTS/2014/04.

⁶ Vgl. Art. 421 f. und Art. 424 CRR.

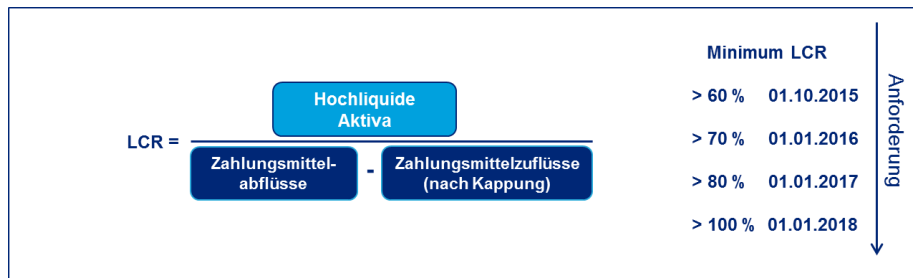


Abbildung 1: Stufenweise Einführung der LCR-Anforderungen

Vor dem Hintergrund der bisher geltenden Rechtsvorschriften werden im Folgenden die aus der DV resultierenden wesentlichen Änderungen sowie die damit verbundenen Implikationen für die zukünftige Meldung und Einhaltung der LCR dargestellt.

High Quality Liquid Assets (HQLA)

In Anlehnung an die im Baseler Liquiditätsrahmenwerk verwendete Kategorisierung der im Liquiditätspuffer anererkennungsfähigen HQLA (Zähler der LCR) unterscheidet die DV ebenfalls Aktiva der Stufe 1 von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität (Art. 10 DV) sowie Aktiva der Stufen 2A und 2B von hoher Liquidität und Kreditqualität (Art. 11 und 12 DV). In diesem Zusammenhang konkretisiert die DV weiterhin, welche Arten von Vermögenswerten zu den (äußerst) hochliquiden Aktiva zählen und ersetzt die entsprechenden allgemeinen Positionen der HQLA gemäß Art. 416 Abs. 1 CRR.

Art. 10 DV bestimmt, dass die Aktiva der Stufe 1 neben Barmitteln und durch Zentralbanken, Staaten bzw. staatsnahe Organisationen begebene oder garantierte Vermögenswerte zukünftig auch Förderbankanleihen, Anleihen ausgewählter Rettungsfonds sowie erstmalig auch gedeckte Schuldverschreibungen (Haircut 7 %) von äußerst hoher Qualität umfassen.⁷ Zusätzlich zu einer Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI, die mindestens der Bonitätsstufe 1 entspricht, müssen gedeckte Schuldverschreibungen für eine Anerkennung als Aktiva der Stufe 1 ein Emissionsvolumen von mindestens Mio. EUR 500 (oder den Gegenwert in Landeswährung) und eine Überdeckung von 2 % des Deckungspools aufweisen.⁸

Die Anerkennung bestimmter Positionen gegenüber Zentralbanken als Aktiva der Stufe 1 wird hingegen zukünftig eingeschränkt. So finden die im Rahmen der Geldpolitik eingeräumten Standby-Kreditfazilitäten, die bisher in der CRR gemäß Art. 416 Abs. 1 zu den liquiden Aktiva zählten, in Art. 10 bis 12 DV keine Erwähnung mehr. Vor diesem Hintergrund konkretisiert die DV nicht nur die bisherigen Liquiditätsvorschriften, sondern stellt in diesem Fall eine Änderung der Bestimmungen der CRR dar.

Im Zusammenhang mit der Frage, welcher Anteil von Zentralbankreserven zukünftig im Liquiditätspuffer einer Bank anrechenbar ist, finden sich in der DV keine weiterführenden Präzisierungen im Vergleich zu den bisherigen

Definition von Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B

⁷ Die Anerkennungsfähigkeit von Anleihen ausgewählter Rettungsfonds gilt bis zum 31. Dezember 2023 und umfasst die in Art. 36 Abs 1 DV spezifizierten Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte aus Irland, Spanien und Slovenien.

⁸ Der Haircut für gehaltene Investmentanteile an Pfandbriefen von äußerst hoher Qualität beträgt 12 %.

Vorschriften. Während Zentralbankreserven gemäß Art. 10 Abs. 1 DV auch weiterhin zu den Aktiva der Stufe 1 gezählt werden können, hält die delegierte Verordnung zugleich an der bisherigen Einschränkung fest, dass nur derjenige Teil anrechenbar ist, der auch in Stressphasen abgerufen werden kann. Eine Konkretisierung der Rahmenbedingungen zur Quantifizierung der anrechenbaren Zentralbankreserven steht jedoch weiterhin aus. In diesem Punkt gilt es somit, die noch erforderliche Abstimmung zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Zentralbanken bzw. der EZB abzuwarten.

Als Aktiva der Stufe 2A sind neben den durch Zentralbanken und Zentralstaaten eines Drittlands und staatsnahen Organisationen mit hoher Bonität begebenen Vermögenswerten auch bestimmte gedeckte Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen anerkennungsfähig. Diese müssen ein Emissionsvolumen von mindestens Mio. EUR 250 aufweisen und ein Mindestrating der Bonitätsstufe 2 (gedeckte Schuldverschreibungen) bzw. 1 (Unternehmensanleihen) besitzen. Während die Anforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen eine Überdeckung von 7 % des Deckungspools vorschreiben, darf die Ursprungslaufzeit der Unternehmensanleihen maximal zehn Jahre betragen.⁹ Die Abschläge für alle Aktiva der Stufe 2A belaufen sich pauschal auf 15 % des jeweils aktuellen Marktwerts.¹⁰

Die zusätzliche Differenzierung innerhalb des Liquiditätspuffers durch die Aufnahme der Aktiva der Stufe 2B in Anlehnung an das Baseler Liquiditätsrahmenwerk führt zu einer Ausdehnung der auf EU-Ebene anerkennungsfähigen Aktiva. Den Instituten ist es unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr erlaubt, auch Unternehmensanleihen von nicht erstklassiger Bonität, bestimmte Aktien sowie ausgewählte Verbriefungspositionen für die Zwecke der LCR dem Liquiditätspuffer zuzurechnen.

Anerkennungsfähige Aktien müssen hierfür u.a. in einem führenden Aktienindex der EU oder eines Drittstaats gelistet sein und dürfen in Stressphasen nachweislich höchstens 40 % ihres Marktwerts verlieren. Die Anforderungen an Unternehmensanleihen der Stufe 2B sind grundsätzlich analog zu den entsprechenden Anforderungen für Unternehmensanleihen der Stufe 2A mit dem Unterschied, dass gemäß Art. 12 Abs. 1 DV lediglich eine Bonitätsbeurteilung der Stufe 3 erforderlich ist.¹¹ Aktien und Unternehmensanleihen sind jeweils zur Hälfte ihres aktuellen Marktwerts den HQLA zurechenbar.

Der Haircut bei Verbriefungspositionen fällt mit 25 % bzw. 35 % grundsätzlich geringer aus.¹² Die Anerkennungskriterien für Verbriefungen sind hierbei jedoch weitaus komplexer als bei Aktien bzw. Unternehmensanleihen,¹³ so dass u.a. folgende Anforderungen erfüllt sein müssen:

⁹ Für gedeckte Schuldverschreibungen, die von Instituten in Drittländern ausgegeben wurden, sowie für gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht allen Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 lit. f (iv), aber denen des Art. 11 Abs. 1 lit. c (i bis iv) entsprechen, gelten abweichende Vorgaben gemäß Art. 11 DV.

¹⁰ Der Haircut für gehaltene Investmentanteile an Aktiva der Stufe 2A beträgt hingegen 20 %.

¹¹ Voraussetzung für die Verwendung des Ratings ist, dass für die jeweilige Forderungskategorie eine Ratingagentur (ECAI) benannt wurde.

¹² Während der Haircut für gehaltene Investmentanteile an Aktien und Unternehmensanleihen 55 % beträgt, liegt dieser bei Anteilen in Verbriefungspositionen zwischen 30 % und 40 %.

¹³ Anerkennungsfähige Aktien müssen in einem führenden Aktienindex der EU oder eines Drittstaats gelistet sein und in Stressphasen nachweislich höchstens 40 % ihres Marktwerts

Anrechnung von Verbriefungen als Aktiva der Stufe 2B

Hochliquide Verbriefungspositionen (Art. 13 DV)	
Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • erstrangiger Verwertungsanspruch bezüglich der zugrunde liegenden Risikopositionen • Bonitätsbeurteilung der höchsten Stufe • Emissionsvolumen von mindestens Mio. EUR 100 • durchschnittliche Restlaufzeit von maximal fünf Jahren
Transaktions-spezifika	<ul style="list-style-type: none"> • keine Wiederverbriefungen oder synthetische Positionen • vollständiger Übergang des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den zugrunde liegenden Risikopositionen auf die Verbriefungszweckgesellschaft und Ausschluss eines Rückgriffsrechts des Originators oder seiner Gläubiger • umfangreiche Verwaltungs-, Dokumentations- und Informationsanforderungen
Qualitäts-anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Investor darf nicht gleichzeitig Originator der zugrunde liegenden Positionen sein. • Berücksichtigung solider und vorsichtiger Kreditvergabestandards • Ausschluss wertgeminderter, ausgefallener oder derivativer Risikopositionen bei Emission
Zulässige Aktiva	<ul style="list-style-type: none"> • besicherte Wohnimmobilienkredite • Auto-, Konsumenten- oder Warenkredite bzw. Leasing (mit Einschränkungen)

Tabelle 1: Anforderungen an Verbriefungspositionen der Stufe 2B

Die Anerkennung von Verbriefungen, welche nicht allein durch private Wohnimmobilien besichert sind, widerspricht dabei teilweise den ursprünglichen Empfehlungen der EBA¹⁴ und dürfte zum einen das gewachsene Vertrauen in die Liquidität bestimmter Verbriefungsmärkte und die Werthaltigkeit der zugrunde liegenden Aktiva, zum anderen den Einfluss der Bank- und Industrieverbände im Laufe des Konsultationsprozesses widerspiegeln.

Schließlich berücksichtigt die delegierte Verordnung in Art. 12 Abs. 1 in der Kategorie der Aktiva der Stufe 2B auch noch eine neue Aktiva-Art mit der Bezeichnung „restricted-use committed liquidity facility“ (RCLF). Diese in der CRR bisher nicht enthaltene Zentralbank-Fazilität war im Baseler Liquiditätsrahmenwerk ursprünglich lediglich für Währungen mit einer eingeschränkten Verfügbarkeit an liquiden Aktiva vorgesehen. Nachdem die RCLF im überarbeiteten Baseler Liquiditätsrahmenwerk gemäß Tz. 54a¹⁵ unabhängig von etwaigen Währungsrestriktionen seit Anfang 2014 in allen Ländern zu den Aktiva der Stufe 2B gezählt werden können, ist diese Form von vertraglich zugesicherten, verwendungsspezifischen Fazilitäten nun auch auf EU-Ebene als Aktivum der Stufe 2B anrechnungsfähig. Die RCLF können dabei sowohl durch die EZB als auch durch Zentralbanken innerhalb der EU oder eines Drittlands gewährt werden.

Neue Aktiva-Kategorie:
restricted-use
committed
liquidity facilities

verlieren. Unternehmensanleihen müssen analog zu den Anforderungen für Anleihen der Stufe 2A spezielle Bonitätskriterien erfüllen sowie ein Mindestvolumen von Mio. EUR 250 und eine maximale Laufzeit von zehn Jahren aufweisen.

¹⁴ EBA HQLA Report S. 24.

¹⁵ Vgl. „Revisions to Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools“ 2014.

Für die Anerkennung im Rahmen der LCR müssen diese jedoch gemäß Art. 14 DV u.a. folgende Anforderungen erfüllen:

Restricted-use committed liquidity facility (Art. 14 DV)	Anforderungs- kriterien
<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung einer Bereitstellungsgebühr von mindestens dem Höheren aus: <ul style="list-style-type: none"> – 75 BP p.a. oder – Aufschlag von 25 BP p.a. über der Renditedifferenz zwischen den für die Fazilität zu hinterlegenden Sicherheiten und einem repräsentativen Portfolio aus liquiden Aktiva • Notwendigkeit zur Bereitstellung von nicht belasteten Sicherheiten mit folgenden Merkmalen: <ul style="list-style-type: none"> – jederzeit verfügbar, zwecks Bereitstellung an die Zentralbank – auch nach Abschlägen durch die Zentralbank ist die Besicherung der Fazilität gewährleistet – keine Berücksichtigung als Liquiditätspuffer beim Kreditinstitut • Der Bereitstellungszeitraum ist länger als 30 Kalendertage. • keine vorzeitige Kündigung der Fazilität durch die Zentralbank, solange das Kreditinstitut als solvent eingestuft wird • Veröffentlichung der formalen Kriterien der Fazilität bezüglich Bereitstellung, Steuerung und Zulassung durch die Zentralbank 	

Tabelle 2: Anforderungen an restricted-use committed liquidity facilities

Die Berücksichtigung einer weiteren Kategorie von Vermögenswerten sowie die generelle Ausweitung der anerkennungsfähigen Aktiva erleichtert zukünftig nicht nur die erforderliche Diversifizierung innerhalb des Liquiditätspuffers,¹⁶ sondern dürften auch unter Renditegesichtspunkten eine attraktive Alternative im Hinblick auf die Verteilung der liquiden Aktiva darstellen. Darüber hinaus verdeutlicht die Verordnung, dass die Abgrenzung der im Liquiditätspuffer anerkennungsfähigen Aktiva zukünftig nicht mehr auf das Kriterium der Zentralbankfähigkeit, sondern wie bereits in der CRR angedeutet, vermehrt auf deren empirisch nachgewiesene Marktfähigkeit fokussiert.¹⁷

In diesem Kontext stellt insbesondere die Ausweitung der Aktiva der Stufe 1 auf nicht zentralbankabhängige Vermögenswerte eine Forcierung der Liquiditätsversorgung über private Märkte dar und mithin eine Entlastung der Zentralbanken als „lender of first resort“.¹⁸

¹⁶ Mit Ausnahme einiger Aktiva der Stufe 1 fordert die delegierte Verordnung analog zu den bisherigen Bestimmungen der CRR eine Diversifizierung des Liquiditätspuffers gemäß Art. 7 DV.

¹⁷ Die bisher in der CRR teilweise eingeforderte Zentralbankfähigkeit für HQLA wird in der DV an keiner Stelle mehr erwähnt. Dieses Vorgehen ist konsistent mit den Ergebnissen des EBA-Berichts, der auf Unterschiede bei der Abgrenzung zentralbankfähiger Vermögenswerte zwischen Zentralbanken und den daraus resultierenden Problemen für ein EU-weites „level playing field“ hinweist.

¹⁸ Vgl. EBA Report on HQLA (2013), S. 57.

Zusammensetzung des Liquiditätspuffers

Zur Vermeidung von Regulierungsarbitrage und der Gewährleistung einer unter Liquiditätsgesichtspunkten ausgewogenen Verteilung zwischen den einzelnen Aktiva-Kategorien des Liquiditätspuffers sieht Art. 17 DV vor, dass der Liquiditätspuffer aus mindestens 60 % Aktiva der Stufe 1 und maximal 40 % Aktiva der Stufe 2 besteht. Einem möglichen Anreiz für die Institute, ertragreichere Aktiva stärker zu gewichten, sind ferner dadurch Grenzen gesetzt, dass maximal 30 % des Liquiditätspuffers in Form von gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1 und maximal 15 % in Form von Aktiva der Stufe 2B gehalten werden können.

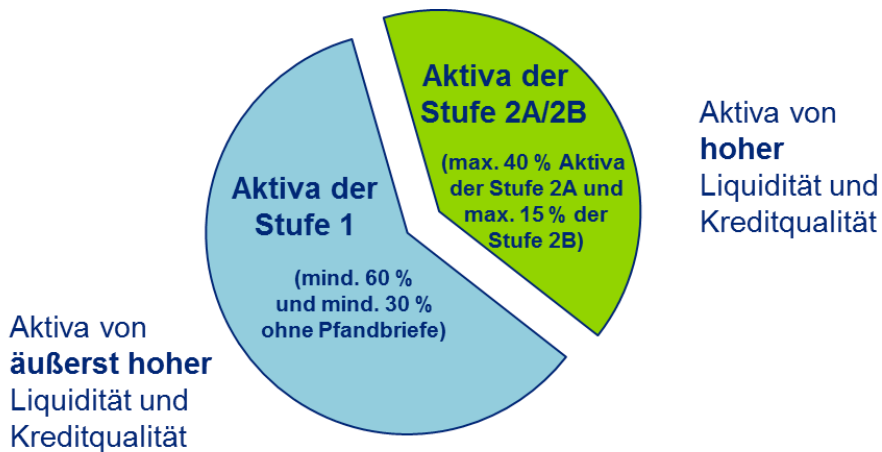


Abbildung 2: Zusammensetzung und Kappungsgrenzen des Liquiditätspuffers

Präzisierung der Ab- und Zuflussfaktoren

Während sich die delegierte Verordnung bei der Festlegung der Zahlungsmittelab- und -zuflussfaktoren im Kern an den unter Basel III bestehenden Vorgaben orientiert, enthalten die Regelungen bezüglich der Abflüsse bei Einlagen, Fazilitäten sowie bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mehrere Änderungen.

Die unter Basel III vorgesehene Reduzierung des Abflussfaktors bei Privatkundeneinlagen natürlicher Personen von 5 % auf 3 % ist nun grundsätzlich zulässig, sofern das zugrunde liegende Einlagensicherungssystem die in Art. 24 Abs. 4 DV neu formulierten Anforderungen erfüllt. Die Anwendung der reduzierten Abflussrate auf solche Einlagen, die entweder auf einem Zahlungsverkehrskonto oder im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten werden müssen, ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2019 und erst nach Genehmigung der zuständigen Behörden anwendbar.¹⁹

¹⁹ Neben den bisher geltenden alternativen Abgrenzungsmöglichkeiten einer etablierten Geschäftsbeziehung (Finanzierungsvereinbarungen für Hypothekendarlehen bzw. andere langfristige Kredite oder die Nutzung weiterer Bankprodukte [außer einem Darlehen]) definiert Art. 24 Abs. 2 lit. a im Hinblick auf die Mindestdauer einer solchen Geschäftsbeziehung eine aktive vertragliche Beziehung von mindestens zwölf Monaten.

Privatkundeneinlagen, die weder als Teil einer etablierten Geschäftsbeziehung anerkannt noch auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten werden, sind zukünftig in Anlehnung an die EBA-Leitlinie zu Privatkundeneinlagen nicht mehr pauschal mit einem Abflussfaktor von 10 % zu gewichten, sondern unterteilen sich in sonstige und weniger stabile Privatkundeneinlagen. Die EU-Kommission folgt damit den Vorschlägen der EBA, die geringere Stabilität bestimmter Einlagen über eine risikosensitivere Ausgestaltung der Abflussfaktoren abzubilden.²⁰ Während der Abflussfaktor der sonstigen Privatkundeneinlagen weiterhin dem ursprünglichen Abflussfaktor von 10 % entspricht, liegen die Faktoren für weniger stabile Privatkundeneinlagen in Abhängigkeit von der speziellen Ausgestaltung der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung (z.B. Höhe und Verzinsung der Einlage und gewählter Vertriebskanal) zwischen 10 % und 20 %.²¹

Darüber hinaus konkretisiert die DV im Zusammenhang mit operativen Einlagen die quantitativen und qualitativen Anforderungen an eine etablierte Geschäftsbeziehung, welche gemäß Art. 27 DV Voraussetzung für die Anwendung einer reduzierten Abflussrate von 25 % ist.

Ferner legt Art. 31 DV fest, wie eine Liquiditätsfazilität zukünftig für die Zwecke der LCR zu definieren und von einer Kreditfazilität abzugrenzen ist.

Die stärkere Untergliederung der Abflussfaktoren bei Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen erfolgt in Analogie zu der Aufnahme der neuen Aktiva in den Stufen 1, 2A und 2B und den jeweils zugehörigen Haircuts.

Im Zusammenhang mit den Liquiditätszuflüssen bleibt die EU-Kommission – abweichend von Basel III – bei einer pauschalen Berücksichtigung von Liquiditätszuflüssen mit unbestimmter Laufzeit in Höhe von 20 %.

Ausnahmen von der 75 %-Kappungsgrenze bei Zuflüssen

Ungeachtet der bisherigen Berechnungslogik der Nettzahlungsmittelzuflüsse (Nenner der LCR) und der in diesem Zusammenhang geltenden Begrenzung der Zahlungsmittelzuflüsse auf 75 % der Zahlungsmittelabflüsse, ermöglicht die DV vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde „spezialisierten Kreditinstituten“ zukünftig eine Anrechnung der Liquiditätszuflüsse in Höhe von bis zu 100 %.²² Die Ausnahmeregelung gilt für Banken, deren Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Leasing und Factoring (Anrechnung der Zuflüsse zu 100 %) bzw. der Finanzierung von Auto- und Konsumentenkrediten (Kappung der Zuflüsse auf lediglich 90 % der Abflüsse) beschränkt ist und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt:

²⁰ EBA Guideline “Retail Deposits” (EBA/CP/2013/34).

²¹ Der Kriterienkatalog zur Festlegung der Abflussfaktoren beruht dabei auf den Vorgaben der „EBA-Leitlinien zu Privatkundeneinlagen“ (EBA/GL/2013/01).

²² Die bisher gemäß Art. 425 Abs. 1 CRR geltenden Ausnahmeregelungen wurden ebenfalls in Art. 33 Abs. 2 DV übernommen.

- Die Geschäftsaktivitäten weisen ein niedriges Risikoprofil auf, so dass
 - das zeitliche Aufkommen der Einzahlungen dem der Auszahlungen entspricht und
 - das Kreditinstitut auf Einzelbasis nicht wesentlich durch Privateinlagen finanziert ist.
- Auf Einzelbasis ist das Verhältnis zwischen den begünstigten Geschäftsaktivitäten und der Gesamtbilanzsumme größer als 80 %.
- Die Ausnahmen werden in jährlichen Berichten dargelegt.

Die Sonderbehandlung für Institute mit einem Schwerpunkt in der Autofinanzierung sowie die grundsätzliche Berücksichtigung von Geschäftsmodellspezifika bei der Berechnung der LCR spiegeln im Allgemeinen die Berichtsergebnisse der EBA zu den Auswirkungen der bisherigen LCR-Vorschriften wider, die auf eine mögliche Benachteiligung bestimmter Geschäftsmodelle mit Blick auf deren Bilanzstruktur verweisen.²³

Meldebögen

Vor dem Hintergrund der Neuerungen durch die DV und dem hieraus resultierenden Anpassungsbedarf hinsichtlich der bisherigen Meldeformate hat die EBA am 16. Dezember 2014 einen überarbeiteten Entwurf der Meldebögen zur LCR veröffentlicht.²⁴

Der Entwurf der angepassten Meldebögen berücksichtigt dabei eine Vielzahl neuer Datenfelder, die zukünftig u.a. die Unterteilung des Liquiditätspuffers in Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B widerspiegeln. Neben weitreichenden strukturellen Anpassungen sehen die neuen Meldebögen nun auch einen aggregierten Ausweis einzelner LCR-Bestandteile (Zähler und Nenner) sowie der prozentualen Höhe der LCR vor.

Zur Veranschaulichung der neuen Meldeinhalte sowie der in der DV dargelegten Rechenlogik für die LCR wird der Entwurf des ITS durch ein Berechnungstool ergänzt, welches den Instituten auf Basis der aktualisierten Meldepositionen die Möglichkeit einräumt, eine exemplarische Berechnung der LCR durchzuführen. Während die Konsultationsphase für die überarbeiteten Meldebögen am 10. Februar 2015 endete, ist mit einer verbindlichen Meldung der LCR unter Berücksichtigung der neuen Meldebögen frühestens ab Dezember 2015 zu rechnen.

Anpassung der Meldebögen

²³ Vgl. EBA Impact Study, 2013.

²⁴ Vgl. Implementing Technical Standard (ITS-Konsultationspapier) EBA/CP/2014/45.

Fazit

Die delegierte Verordnung zur LCR regelt zukünftig die Details bezüglich der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsvorschriften auf EU-Ebene, indem Sie die bisher in der CRR kodifizierten Liquiditätsanforderungen konkretisiert und punktuell erweitert. Obwohl die Verordnung auf den Baseler Liquiditätsvorschriften sowie den bisher veröffentlichten Leitlinien und Berichten der EBA aufsetzt, kommt es bei der konkreten Ausgestaltung der EU-weiten LCR-Berechnung weiterhin zu Unterschieden im Vergleich zu „Basel III“.

In diesem Zusammenhang geben insbesondere die neugefasste Zusammensetzung des Liquiditätspuffers, die Änderungen bestimmter Zu- und Abflussfaktoren sowie die neuen Ausnahmeregeln für spezialisierte Kreditinstitute Anlass zur Überprüfung und eventuellen Anpassung der bisherigen Liquiditätsstrategien im Bankensektor. Ferner dürfte die strukturelle Überarbeitung der bisherigen Meldebögen zur LCR, welche nach der Veröffentlichung der DV erforderlich wurde, Auswirkungen auf die bankseitig implementierten LCR-Berechnungs- und Meldetools haben und schließlich zu entsprechendem Handlungsbedarf bei den Banken führen.²⁵

Ungeachtet des vergleichsweise hohen Detaillierungsgrads bedürfen einige Vorschriften der delegierten Verordnung jedoch auch weiterhin einer zusätzlichen Klärung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Dies betrifft u.a. die mögliche Erhöhung der Haircuts im Liquiditätspuffer gemessen an der Konzentration und Korrelation innerhalb der bestehenden Liquiditätsreserve eines Instituts sowie die aufsichtliche Genehmigung zur Nutzung etwaiger Ausnahmereglungen.

Die Neuerungen der DV im Hinblick auf die LCR-Berechnung erscheint schließlich auch in Bezug auf den aktuellen Leitlinienentwurf der EU-Kommission zum SREP – Supervisory Review and Evaluation Process („Gemeinsame Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung“) und der dort formulierten Bedeutung der LCR als Ankerpunkt im Rahmen der zukünftigen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsprüfung von besonderer Bedeutung.²⁶

Zusammenfassend scheint daher eine frühzeitige Detailanalyse der überarbeiteten Liquiditätsanforderungen der DV im Hinblick auf ihre Implikationen für die bisher vorgehaltenen Systeme zur Meldung und Berechnung der Liquiditätskennzahlen sowie den damit verbundenen strategischen Herausforderungen für die Gesamtliquiditätsplanung aus regulatorischer, aber auch ökonomischer Sicht unvermeidlich.

²⁵ Gemessen an den Interdependenzen zwischen den Meldepositionen für die LCR und die NSFR scheint weiterhin eine Anpassung der bisherigen NSFR-Meldebögen wahrscheinlich.

²⁶ Vgl. EBA-Richtlinie EBA/CP/2014/14.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 41: Modernisierung Meldewesen

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 56: Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

(von Frank Wiesner, Heiko Christmann & Andreas Milke)

No. 57: LCR 2013 - Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden

(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht

(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen

(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)

No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)

No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)

[Deloitte Online Ressourcen](#)

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse

Tel: +49 (0)211 8772 2464

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mcluse@deloitte.de

Anne Leonhardt

Tel: +49 (0)211 8772 2378

Fax: +49 (0)211 8772 2443

anleonhardt@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.